

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der IT-Trendfabrik, Johannes Bock, Hohlweg, 56412 Nomborn

§ 1

Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

(1) Die allgemeinen Verkaufsbedingungen der IT-Trendfabrik gelten für Lieferung von beweglichen Sachen und Überlassung von Standardsoftware nach Maßgabe des zwischen der IT-Trendfabrik und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

(2) Neben den allgemeinen Verkaufsbedingungen werden auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der IT-Trendfabrik AGB Gegenstand des zwischen dem Kunden und der IT-Trendfabrik geschlossenen Vertrages. Sofern Regelungen der AVB mit denen der AGB kollidieren, gehen die Regelungen der AVB vor.

(2) Die AVB und AGB der IT-Trendfabrik gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AVB oder AGB der IT-Trendfabrik abweichende Bedingungen des Kunden erkennt IT-Trendfabrik nicht an, es sei denn, IT-Trendfabrik hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AVB und AGB der IT-Trendfabrik gelten auch dann, wenn IT-Trendfabrik in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der IT-Trendfabrik abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

(3) Die AVB und AGB der IT-Trendfabrik gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2

Nutzungsrecht Standardsoftware

(1) Der Kunde erhält ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Er ist grundsätzlich berechtigt, die Software auf seinem Computer ein zu setzen (Einzellizenz). Sofern gesondert vereinbart, ist der Kunde auch berechtigt, die Software auf mehreren Computern ein zu setzen (Netzwerklicenz). Die Software gilt als in einem Computer eingesetzt, wenn sie in den Arbeitsspeicher (RAM) geladen oder auf einem Festspeicher (z.B. Festplatte) installiert ist.

(2) Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte an Standardsoftware die zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (insb. §§ 69a ff UrhG) ergänzende Anwendung.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- (3) Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist IT-Trendfabrik berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur erheblich übersteigt.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- (5) Die Gesamtvergütung ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von IT-Trendfabrik anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistungszeit - Gefahrübergang

- (1) Sind von IT-Trendfabrik Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, ist - sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt - die Lieferung "ab Werk" vereinbart.

§ 5 Haftung für Mängel

- (1) Ist der Kunde Verbraucher, haftet IT-Trendfabrik bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel IT-Trendfabrik gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn IT-Trendfabrik den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, behält IT-Trendfabrik sich bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei der Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 6.

- (4) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 6.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch IT-Trendfabrik nicht.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung von IT-Trendfabrik für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden. Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von IT-Trendfabrik.
- (3) Soweit eine Haftung von Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IT-Trendfabrik.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich IT-Trendfabrik das Eigentum an dem Kaufgegenstand und/oder der von IT-Trendfabrik gelieferten Software bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, behält sich IT-Trendfabrik das Eigentum an der Ware und/oder der von IT-Trendfabrik gelieferten Software bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- (3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde die IT-Trendfabrik unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Kosten von IT-Trendfabrik für eine Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, tritt er IT-Trendfabrik für den Fall der Weiterveräußerung / Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche der IT-Trendfabrik die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder

ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt IT-Trendfabrik unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

(5) Übersteigt der Wert der Sicherung Ansprüche von IT-Trendfabrik gegen den Kunden um mehr als 20 %, so hat IT-Trendfabrik auf Verlangen des Bestellers und nach Wahl von IT-Trendfabrik die IT-Trendfabrik zustehenden Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 8

Besondere Pflichten des Kunden

(1) Für die Installation der Software ist ausschließlich die in der Dokumentation abgedruckte Installationsanleitung maßgeblich. Es obliegt dem Kunden, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Installation notwendigen Systemvoraussetzungen (Hardware oder sonstige Software) bereit zu stellen. Diese können auch bei IT-Trendfabrik erworben werden.

(2) Der Kunde darf die Software nur vollständig, so wie sie ihm übergeben wurde, also den Originaldatenträger einschließlich der Dokumentation und nur unter gleichzeitiger Mitübertragung der Nutzungsrechte, an Dritte weiter geben; es sei denn der Hersteller der Software hat etwas anderes geregelt.

(3) Eine Übertragung des Programms durch überspielen, gleich welcher Form, ist unzulässig.

(4) Im Falle der Weitergabe an Dritte sind sämtliche Sicherungskopien, die der Kunde zulässiger Weise angefertigt hat, zu vernichten oder mit zu übergeben.

(5) Eine Weitervermietung der Software ist untersagt.

§ 9

Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche von IT-Trendfabrik auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10

Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber IT-Trendfabrik oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von IT-Trendfabrik.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von IT-Trendfabrik zuständige Gericht.